



ANTWORTEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION AUF DEN SONDERBERICHT DES EUROPÄISCHEN RECHNUNGSHOFES

Die Finanzlandschaft der EU

Ein Flickenteppich, der weitere Vereinfachungen sowie
Verbesserungen der Rechenschaftspflicht erfordert

Inhalt

I.	THE COMMISSION REPLIES IN BRIEF	2
II.	COMMISSION REPLIES TO MAIN OBSERVATIONS OF THE ECA	3
1.	The EU's financial landscape and its potential for simplification	3
2.	Evaluation prior to the creation of new instruments	4
3.	Public accountability of EU's financial landscape	5
III.	COMMISSION REPLIES TO THE RECOMMENDATIONS OF THE ECA.....	6
1.	Ensure adequate prior assessment of the design and options for all new instruments	6
2.	Compile and publish information on the EU's overall financial landscape.....	6
3.	Propose to integrate the Modernisation Fund into the EU budget	7
4.	Propose the integration and consolidation of existing financial assistance instruments	7

Dieses Dokument enthält die Antworten der Europäischen Kommission auf die Bemerkungen in einem Sonderbericht des Europäischen Rechnungshofes gemäß Artikel 259 der [Haushaltsordnung](#) und wird zusammen mit dem Sonderbericht veröffentlicht.

I. DIE ANTWORTEN DER KOMMISSION ZUSAMMENGEFASST

Die aktuelle Finanzlandschaft der EU hat sich über Jahrzehnte entwickelt und der EU-Haushalt bildet ihren Mittelpunkt. Ihre Entwicklung ging Hand in Hand mit dem europäischen Integrationsprozess. Die getrennten Haushalte, die in den 1950er-Jahren mit den Europäischen Gemeinschaften entstanden, wurden in mehreren Schritten zusammengeführt und mündeten schließlich in den 2000er-Jahren in einen einzigen Haushalt. Die Landschaft hat sich außerdem als Reaktion auf verschiedene Krisen, insbesondere die Finanz- und Wirtschaftskrise, sowie auf spezifische politische Erfordernisse, etwa mit Blick auf finanzielle Unterstützung oder auswärtiges Handeln, entwickelt. Eine solche Entwicklung ist kein spezifisches Charakteristikum der Finanzlandschaft der EU, sondern ist auch mit der der Mitgliedstaaten und internationalen Organisationen vergleichbar.

Die Entwicklung und die aktuelle Finanzlandschaft der EU entsprechen einem klaren Regelwerk, das in den EU-Verträgen (oder separaten Verträgen wie dem Europäischen Stabilitätsmechanismus) sowie in Vorschriften des abgeleiteten Rechts (wie der Verordnung über den mehrjährigen Finanzrahmen, der Verordnung über das Aufbauinstrument der Europäischen Union und der Haushaltsordnung) festgelegt ist. In diesem Zusammenhang ist die genaue Abgrenzung der vom EuRH in diesem Bericht betrachteten Instrumente von wesentlicher Bedeutung, um die Feststellungen des EuRH nachzuvollziehen.

Die Kommission erkennt an, dass die Komponenten der Finanzlandschaft der EU vielfältig sind. Sie stimmt jedoch der Einschätzung des EuRH nicht zu, dass eine solche Landschaft zu einem Flickenteppich führt, da alle Instrumente vollständig im Einklang mit den einschlägigen Rechtsgrundlagen, den spezifischen politischen Ziele, den einschlägigen interinstitutionellen Verfahren und der politischen Entscheidungsfindung angenommen wurden. Dass die Finanzlandschaft vielfältige Komponenten aufweist, führt nicht automatisch zu einem Mangel an Effizienz oder Angemessenheit. Tatsächlich konnten dank der Finanzlandschaft zahlreiche und immer komplexere politische Prioritäten und Ziele der Union verwirklicht werden. Aufgrund des größeren Umfangs und der zunehmenden Komplexität der wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und globalen Herausforderungen gilt es, gemeinsame Antworten zu entwickeln und erhebliche Ressourcen zu mobilisieren. Dies hat zu einer Diversifizierung bei den Finanzinterventionen und -instrumenten geführt, unter anderem mit Blick auf eine Mobilisierung öffentlicher und privater Investitionen auf Ebene der EU und der Eurozone sowie eine spezifische Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten, internationalen Organisationen und internationalen Institutionen.

In Fällen, in denen konkrete Möglichkeiten für Vereinfachungen ermittelt wurden, wurde für eine entsprechende Straffung gesorgt. Dies war insbesondere bei der Einbeziehung des Europäischen Entwicklungsfonds in den Haushalt der EU der Fall. Soweit möglich, folgen auch neue Instrumente einem solchen gestrafften Ansatz. Dies gilt für mehrere Finanzhilfeeinstrumente (etwa die Zahlungsbilanzhilfe oder den Europäischen Finanzstabilisierungsmechanismus) sowie für Haushaltsgarantien und Finanzierungsinstrumente in internen und externen Politikbereichen, die im Rahmen der Eigenmittelobergrenze gedeckt sind. Dieser Ansatz gilt ebenfalls für die jüngsten befristeten Notfallinstrumente wie NextGenerationEU und SURE, die innerhalb der einschlägigen Eigenmittelobergrenzen liegen. Die Tatsache, dass solche Verbindlichkeiten im Falle eines Ausfalls der Begünstigten innerhalb dieser Obergrenzen gedeckt wären, ist an sich eine positive Entwicklung der gestrafften Finanzlandschaft.

Die Kommission nimmt eine Unterempfehlung des EuRH-Berichts an, nimmt eine Empfehlung nicht und alle anderen Empfehlungen teilweise an, mit der Einschränkung, dass sie ihrem Recht der gesetzgeberischen Initiative und künftiger Vorschläge für den MFR für die Zeit nach 2027 nicht vorgehen kann. Jede mögliche Initiative unterliegt den einschlägigen Gesetzgebungsverfahren

gemäß den Verträgen und dem bestehenden Rechtsrahmen, und den Beschlüssen der beiden gesetzgebenden Organe oder anderer einschlägiger Organe wird nicht vorgegriffen. Die Kommission wird die Entwicklung der Finanzlandschaft mit Blick auf die in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Komponenten weiterhin überwachen und sich um zusätzliche Vereinfachungen bemühen, soweit dies erforderlich und angemessen ist.

Schließlich bezieht sich der Bericht des EuRH auf Elemente, die aufgrund der Verträge einen breiteren institutionellen Anwendungsbereich haben (z. B. in Bezug auf die Prüfungsrechte des EuRH oder die Rolle des Europäischen Parlaments in Bezug auf die Finanzlandschaft) und nicht in den Zuständigkeitsbereich der Kommission fallen.

II. ANTWORTEN DER KOMMISSION AUF DIE WICHTIGSTEN BEMERKUNGEN DES EURH

1. Die Finanzlandschaft der EU und ihr Vereinfachungspotenzial

Die Kommission begrüßt die Anerkennung seitens des EuRH, dass es für die aktuelle Finanzlandschaft der EU verschiedene Gründe gibt.¹

Die Finanzlandschaft der EU wurde im Laufe der Zeit auf der Grundlage sich wandelnder rechtlicher Anforderungen geschaffen und dient der Bewältigung verschiedener Krisen und Dringlichkeiten. Die geltenden Vertragsbestimmungen wurden im Laufe der Zeit erheblich modifiziert, beispielsweise mit dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon im Jahr 2009, und die Haushaltsordnung wurde 2012 und 2018 erheblich geändert. Darüber hinaus fallen die verschiedenen vom EuRH geprüften Instrumente unter verschiedene Rechtsgrundlagen (etwa den ESM-Vertrag), die nicht in den Zuständigkeitsbereich der Kommission fallen.

Die Kommission bemüht sich, die Finanzlandschaft der EU zu straffen, wo immer dies möglich und gerechtfertigt ist. Dies wird durch die Einbeziehung des Europäischen Entwicklungsfonds in den MFR 2021–2027 deutlich, der eine langwierige politische Debatte über die Integration des Fonds in den EU-Haushalt vorangegangen war. Diese Veränderung ist quantitativ (in einem Umfang von geschätzt rund 30 Mrd. EUR über einen Zeitraum von sieben Jahren) und qualitativ wichtig. Sie trägt dazu bei, die Finanzlandschaft der EU zu vereinfachen und die Beschlussfassung mit dem erweiterten Mitentscheidungsverfahren und der damit verbundenen verstärkten Kontrolle der EU-Rechtsvorschriften und Ausgabeninstrumente durch das Europäische Parlament in Einklang zu bringen. Darüber hinaus können so die Fortschritte der EU bei der Erfüllung ihrer Verpflichtung, 0,7 % des Bruttonationaleinkommens für die öffentliche Entwicklungshilfe aufzuwenden, besser überwacht werden.

Solche interinstitutionellen Bemühungen zur Straffung der Finanzlandschaft sind – insoweit möglich – auch in Bezug auf die Instrumente sichtbar, die gemäß den Verträgen außerhalb des EU-Haushalts liegen, z. B. die seit Juli 2021 einsatzbereite Europäische Friedensfazilität (EPF). Mit diesem Instrument außerhalb des EU-Haushalts werden die Streitkräfte der EU-Partnerländer mit Blick auf Infrastruktur, Ausbildung und Ausrüstung unterstützt. Diese Tätigkeiten sind nun unter dem Dach der EPF gebündelt, wurden jedoch zuvor aus zwei verschiedenen Instrumenten finanziert: dem Athena-

¹ Bericht des EuRH, Zusammenfassung, Ziffer IV.

Mechanismus und der Friedensfazilität für Afrika, deren Finanzierung über den Europäischen Entwicklungsfonds erfolgte.

Darüber hinaus betont die Kommission, dass die Einbeziehung von Soforthilfeinstrumenten wie NextGenerationEU, der Makrofinanzhilfe + zur Unterstützung der Ukraine² und (teilweise) der Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit SURE in den Anwendungsbereich der Eigenmittelobergrenzen – die trotz der diesen beiden Instrumenten zugrunde liegenden Notsituation und Dringlichkeit vorgenommen wurde – für eine Straffung der Landschaft gesorgt hat. Dies steht im Einklang mit dem konsolidierten Ansatz, nach dem Eventualverbindlichkeiten, die sich aus dem finanziellen Beistand für die Mitgliedstaaten ergeben (z. B. Zahlungsbilanzhilfe, Europäischer Finanzstabilisierungsmechanismus), sowie Haushaltsgarantien und Finanzierungsinstrumente (sowohl für innen- als auch außenpolitische Instrumente, z. B. InvestEU, Garantie für Außenmaßnahmen usw.) im Rahmen der Eigenmittelobergrenzen gedeckt sind.

Da der Modernisierungsfonds grundlegend andere Charakteristika aufweist, sind die geltenden Verwaltungsregelungen gerechtfertigt. Die Kommission möchte etwaigen künftigen Maßnahmen nicht vorgreifen. Diese sollten auf einer sorgfältigen Bewertung der möglichen Vorteile basieren, die eine Einbeziehung des Modernisierungsfonds in den Haushaltsplan im Hinblick auf die Verwaltung mit sich bringen würde. Zwar zielen sowohl der Innovationsfonds als auch der Modernisierungsfonds auf die Dekarbonisierung Europas ab, jedoch weisen sie Unterschiede auf, die abweichende Verwaltungsregelungen rechtfertigen. Was den Innovationsfonds angeht, so werden mithilfe von Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen auf EU-Ebene die besten Projekte in der Union in Bezug auf Innovation, Vermeidung von Treibhausgasemissionen, Reife, Skalierbarkeit und Kosteneffizienz für eine Finanzierung ausgewählt. Daher trifft die Kommission die wesentlichen Entscheidungen. Mit dem Modernisierungsfonds wird hingegen die Modernisierung der Energiesysteme in den zehn begünstigten EU-Mitgliedstaaten unterstützt, wobei die Finanzierung auf Grundlage ihrer vorab festgelegten nationalen Finanzrahmen erfolgt. Ein Investitionsausschuss, der von der EIB verwaltet wird und sich hauptsächlich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt, trifft die Entscheidungen und die begünstigten Mitgliedstaaten sind für die Tätigkeiten im Rahmen des Fonds verantwortlich.

2. Bewertung vor der Schaffung neuer Instrumente

Die Schaffung neuer Instrumente orientiert sich an einem umfassenden Rahmen, der Leitlinien und Standardverfahren beinhaltet. Zu diesem Rahmen gehören:

- die **Interinstitutionelle Vereinbarung über bessere Rechtsetzung** aus dem Jahr 2016³
- die **Haushaltsordnung**
- in Bezug auf Mehrjahresprogramme die **Interinstitutionelle Vereinbarung** vom 16. Dezember 2020⁴ über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die

² Verordnung (EU) 2022/2463 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Schaffung eines Instruments zur Unterstützung der Ukraine für 2023 (Makrofinanzhilfe +) (ABl. L 322 vom 16.12.2022, S. 1).

³ Interinstitutionelle Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über bessere Rechtsetzung vom 13. April 2016 (ABl. L 123 vom 12.5.2016).

⁴ Interinstitutionelle Vereinbarung vom 16. Dezember 2020 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung sowie über neue Eigenmittel, einschließlich

wirtschaftliche Haushaltsführung sowie über neue Eigenmittel, einschließlich eines Fahrplans im Hinblick auf die Einführung neuer Eigenmittel

- die **Gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission vom 16. Dezember 2020 zur Haushaltskontrolle neuer Vorschläge** auf der Grundlage von Artikel 122 AEUV mit potenziell spürbaren Auswirkungen auf den Unionshaushalt⁵
- die **Leitlinien für eine bessere Rechtsetzung und das zugehörige Instrumentarium**, in deren Rahmen Folgenabschätzungen oder Ex-ante-Evaluierungen im Einklang mit den Grundsätzen der besseren Rechtsetzung durchgeführt werden, auch für Programme und Finanzierungsinstrumente

Für wichtige Programme des mehrjährigen Finanzrahmens sollte im Einklang mit der Haushaltsordnung eine Ex-ante-Bewertung erstellt werden.⁶ Bei der Analyse politischer Optionen fließen Ex-ante-Evaluierungen (und Folgenabschätzungen) in die Entscheidungsfindung zur Gestaltung von Instrumenten ein. Dabei werden insbesondere Interventionsstrategien, -instrumente, -kanäle oder -ebenen geprüft. Wenn eigentlich eine Folgenabschätzung durchgeführt werden müsste, dies jedoch beispielsweise aus Gründen der Dringlichkeit nicht möglich ist, so ist seit November 2021 gemäß den Leitlinien für eine bessere Rechtsetzung und dem zugehörigen Instrumentarium innerhalb von drei Monaten nach Veröffentlichung des Vorschlags eine Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen zu veröffentlichen. Diese sollte eine Begründung für die Gestaltung, die Bewertung der Kohärenz mit anderen Instrumenten und eine Kosten-Nutzen-Analyse beinhalten. In dringenden Fällen kann die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident für interinstitutionelle Beziehungen und Vorausschau entscheiden, ob eine Ausnahme von der Verpflichtung zur Durchführung einer Folgenabschätzung gewährt wird. Darüber hinaus wird ein neuer mehrjähriger Finanzrahmen in einem einzigartigen Verfahren ausgearbeitet, das einen spezifischen Ansatz in Bezug auf Umfang und Tiefe der Analyse erfordert. Für dieses Verfahren werden kommissionsintern praktische Leitlinien für die vorbereitenden Tätigkeiten herausgegeben.

3. Öffentliche Rechenschaftslegung für die Finanzlandschaft der EU

Die Regelungen für die öffentliche Kontrolle und der Umfang der Befugnisse des Europäischen Parlaments mit Blick auf verschiedene Instrumente⁷ beruhen vollständig auf den einschlägigen Bestimmungen der Verträge und ergeben sich aus dem geltenden interinstitutionellen Gesetzgebungsverfahren. In diesem Zusammenhang betont die Kommission, dass sie bei der Einrichtung und/oder Umsetzung bestimmter Instrumente nur begrenzte Befugnisse hat, insbesondere angesichts der Tatsache, dass einige von ihnen nicht in den Anwendungsbereich der EU-Verträge fallen (z. B. der ESM).

Die Kommission befürwortet es prinzipiell, dass die Verwalter öffentlicher Mittel auf EU-Ebene und auf nationaler Ebene auf der Grundlage transparenter Berichte und Prüfungen, die von unabhängigen Prüfern durchgeführt werden, zur Rechenschaft gezogen werden. Für die Instrumente, für die der EuRH keine Prüfungsrechte besitzt, gibt es Regelungen für unabhängige externe Prüfungen. Die

eines Fahrplans im Hinblick auf die Einführung neuer Eigenmittel (Abl. L 433 vom 22.12.2016), vgl. Ziffern 18, 19 und 26 sowie Anhang I Fußnote 4.

⁵ Abl. C 444I vom 22.12.2020.

⁶ Haushaltsordnung, Artikel 34.

⁷ Siehe Bemerkungen 62 bis 66 des EuRH.

Kommission ist der Auffassung, dass es Sache der betroffenen Organe und Einrichtungen sowie des EuRH ist, diese Fragen zu erörtern.⁸

Was die Kontrollrechte des Europäischen Parlaments in Bezug auf den Modernisierungsfonds angeht, ist die Kommission der Auffassung, dass ein ausreichendes Maß an öffentlicher Kontrolle gegeben ist.⁹ In der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1001¹⁰ werden die geltenden Vorschriften für die Überwachung, Berichterstattung, Bewertung und Prüfung sowie die Zuständigkeiten der EIB und der Kommission in Bezug auf die Veröffentlichung der jeweiligen Berichte auf der Website des Modernisierungsfonds und auf dem Portal „europa“¹¹ ausführlich dargelegt. Die Kommission ist der Auffassung, dass somit für vollständige Transparenz gesorgt und die Haushaltsaufsicht hinreichend gewährleistet ist.

Die Kommission berichtet gemäß der Haushaltsordnung (HO) in einer Reihe von Finanzberichten über die Ausführung des EU-Haushaltsplans: etwa in der konsolidierten Jahresrechnung der EU, der jährlichen Management- und Leistungsbilanz, Arbeitsdokumenten, die dem Haushaltsentwurf gemäß Artikel 41 der HO beigefügt sind, und dem Bericht, der auf der Grundlage von Artikel 250 der HO über Finanzierungsinstrumente, Haushaltsgarantien, finanziellen Beistand und Eventualverbindlichkeiten angefertigt wird.

Darüber hinaus erstellt die Kommission im Einklang mit den Artikeln 16 und 17 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 16. Dezember 2020 und auf Grundlage öffentlich zugänglicher Informationen den Haushaltstransparenzbericht, der einige Instrumente abdeckt, für deren Berichterstattung die Kommission nicht zuständig ist.

Somit stellt die Kommission die erforderlichen Berichte und Informationen zur Verfügung, damit das Europäische Parlament im Einklang mit den Anforderungen der Verträge und der einschlägigen Verordnungen die demokratische Kontrolle über alle in seinen Zuständigkeitsbereich fallenden Instrumente und Mittel ausüben kann. Die Kommission kann nicht für Mittel zur Rechenschaft gezogen werden, die nicht in ihren Zuständigkeitsbereich fallen.

III. ANTWORTEN DER KOMMISSION AUF DIE EMPFEHLUNGEN DES EURH

1. Sicherstellen einer angemessenen Vorabbewertung der Gestaltung und der Optionen für alle neuen Instrumente

Die Kommission sollte

- a) **innerhalb des bestehenden Rahmens sicherstellen, dass jedes von ihr vorgeschlagene neue Instrument eine Begründung für die gewählte Gestaltung und für die Einrichtung innerhalb oder außerhalb des EU-Haushalts beinhaltet,**

⁸ Siehe Schlussfolgerung 96 des EuRH.

⁹ Siehe Bemerkung 63 des EuRH.

¹⁰ Durchführungsverordnung (EU) 2020/1001 der Kommission vom 9. Juli 2020 mit detaillierten Vorschriften zur Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates bezüglich der Arbeit des Modernisierungsfonds zur Förderung von Investitionen zur Modernisierung der Energiesysteme und zur Verbesserung der Energieeffizienz in bestimmten Mitgliedstaaten (ABl. L 221/107 vom 10.7.2020).

¹¹ Website des Modernisierungsfonds (i) <https://modernisationfund.eu/investments/> und Modernisierungsfonds auf europa (ii) https://climate.ec.europa.eu/eu-action/funding-climate-action/modernisation-fund_de.

b) dieses bewährte Verfahren an den Rat weitergeben, damit dieser es im Hinblick auf neue, nicht von der Kommission vorgeschlagene Instrumente anwenden kann.

Zieldatum für die Umsetzung: 2024

Die Kommission **nimmt** Buchstaben a dieser Empfehlung **teilweise an**, da eine Vorabbewertung nicht für jeden Vorschlag (etwa in dringenden Fällen) oder für Maßnahmen, die gemäß den Verträgen nicht in den Zuständigkeitsbereich der Kommission fallen, sichergestellt werden kann.

Die Kommission **nimmt** Buchstaben b **teilweise an**.

In Bezug auf den Buchstaben b kann die Kommission nicht über den bestehenden Rahmen hinausgehen. Darüber hinaus beharrt die Kommission darauf, dass die Bewertung der Optionen für die Gestaltung den Anforderungen der Verträge und/oder den politischen Rahmen gemäß den Gesetzgebungsverfahren entsprechen sollte und nicht für jeden Vorschlag garantiert werden kann, insbesondere nicht für Vorschläge außerhalb dieses Rahmens (ESM oder Dringlichkeitsverfahren).

In diesem Zusammenhang erfolgt die Schaffung neuer Instrumente innerhalb eines umfassenden Rahmens, der Leitlinien und Standardverfahren umfasst, wie in Abschnitt II.2 dargelegt.

2. Zusammenstellung und Veröffentlichung von Informationen über die gesamte Finanzlandschaft der EU

Die Kommission sollte Informationen über alle Instrumente der gesamten Finanzlandschaft der EU zusammenstellen und veröffentlichen.

Zieldatum für die Umsetzung: 2024

Die Kommission **nimmt** diese Empfehlung **teilweise an**.

Wie in Abschnitt II.3 dargelegt, erstellt die Kommission im Einklang mit der Haushaltsordnung (HO) bereits eine Reihe von Berichten über die Ausführung des EU-Haushaltsplans und der Instrumente, für die sie rechenschaftspflichtig ist. Darüber hinaus stellt die Kommission gemäß Ziffer 16 der Interinstitutionellen Vereinbarung¹² Informationen über andere Instrumente zur Verfügung. Die Kommission ist rechtlich nicht befugt, über Instrumente Bericht zu erstatten, die nicht in den Anwendungsbereich des EU-Haushalts fallen, die außerhalb der Verträge liegen, die nicht der Rechnungsführung der EU unterliegen (eigene Geschäftstätigkeiten der Europäischen Investitionsbank, Darlehensfazilität für Griechenland, Modernisierungsfonds usw.) oder für die es keine öffentlich zugänglichen Unterlagen gibt. Eine entsprechende „Berichterstattung über die gesamte Finanzlandschaft der EU“ kann im Rahmen der Haushaltsordnung nicht erfolgen, da sie über deren Anwendungsbereich hinausgeht und zum Teil auf Informationen anderer Organe (z. B. der EIB über ihre eigenen Geschäftstätigkeiten) beruht.

¹² Interinstitutionelle Vereinbarung vom 16. Dezember 2020 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung sowie über neue Eigenmittel, einschließlich eines Fahrplans im Hinblick auf die Einführung neuer Eigenmittel (ABl. L 4331 vom 22.12.2020, S. 28).

3. Vorschlag der Einbeziehung des Modernisierungsfonds in den EU-Haushalt

Die Kommission sollte vorschlagen, den Modernisierungsfonds – unter Berücksichtigung seiner Besonderheiten – in den EU-Haushalt für den nächsten mehrjährigen Finanzrahmen einzubeziehen.

Zieldatum für die Umsetzung: 2025

Die Kommission **nimmt** diese Empfehlung **nicht an**.

Angesichts der Besonderheiten des Fonds und unter Vorbehalt ihres in den Verträgen verankerten Rechts der gesetzgeberischen Initiative kann die Kommission ihrem Vorschlag für den MFR für die Zeit nach 2027 mit Blick auf Inhalt und Anwendungsbereich nicht vorgreifen.

4. Vorschlag der Einbeziehung und Konsolidierung bestehender Makrofinanzhilfeeinstrumente

Zieldatum für die Umsetzung: 2025

- (a) **Die Kommission sollte in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Europäischen Stabilitätsmechanismus einen gemeinsamen Standpunkt zur Integration des Europäischen Stabilitätsmechanismus in den „EU-Rechtsrahmen“ entwickeln.**

Die Kommission **nimmt** diese Empfehlung **an**.

- (b) **Die Kommission sollte neue Legislativvorschläge zur Konsolidierung der bestehenden Finanzhilfeeinstrumente vorlegen.**

Die Kommission **nimmt** diese Empfehlung **teilweise an**.

Die Kommission behält sich das in den Verträgen verankerte Recht der gesetzgeberischen Initiative vor. Sollte der Europäische Stabilitätsmechanismus in den EU-Rechtsrahmen integriert werden, wird die Kommission prüfen, inwieweit die bestehenden Finanzhilfeeinstrumente konsolidiert werden können, wobei die zu diesem Zeitpunkt aktiven Finanzhilfeeinstrumente zu berücksichtigen sind und zu prüfen ist, ob eine zusätzliche Integration von Instrumenten, die nicht mehr aktiv sind, von Vorteil ist.